

Merkblatt zur Unfall- Versicherung für den KGV Stadtverband Düsseldorf Der Kleingärtner e. V.

Versicherungsumfang

der Versicherungsschutz bezieht sich auf Unfälle, die den Mitgliedern und den mitversicherten Familienangehörigen aus der kleingärtnerischen Tätigkeit oder aus einer Betätigung für die Organisation erwachsen, z. B.:

- Beim Aufenthalt in den Gartenanlagen und in den Vereinsheimen, auf dem direkten Wege von der Wohnung bzw. von der Arbeitsstelle zur Gartenanlage bzw. den Vereinsheimen und zurück (wenn die Wohnung sich im Garten befindet, tritt für Unfälle, die sich auf dem Wege vom Garten zur Arbeitsstelle und von der Arbeitsstelle zum Garten ereignen, die Berufsgenossenschaft ein).
- Bei der Ausführung von Bauten und Arbeiten zur Erstellung, Ausbesserung und Errichtung der Lauben und des sonstigen Zubehörs der Gartenanlage einschließlich der Gartenarbeit, bei gelegentlichen von den Vereinen oder einer übergeordneten Organisation vorgesehenen Gemeinschaftsarbeiten innerhalb und außerhalb der Gartenanlage, soweit diese Arbeiten in unverkennbarem Zusammenhang mit der Anlage notwendig und die Arbeiten mit den Aufgaben der Organisation vereinbar sind.
- Bei der Teilnahme an Schulungsveranstaltungen, an Sport-, Spiel- und Gartenfesten sowie bei der Teilnahme an Vereinswanderungen einschließlich der damit verbundenen Fahrten.
- Auf Reisen auf Veranlassung bzw. für den Verein oder einer übergeordneten Organisation.
- Bei allen sonstigen mit der Gartenbewirtschaftung oder mit der Zugehörigkeit zum Verein oder einer übergeordneten Organisation zusammenhängenden erforderlichen Tätigkeiten.

Versicherter Personenkreis

Die Versicherung erstreckt sich auf die zur Versicherung angemeldeten Kleingärtner (Kleingärtnerinnen), für welche der Beitrag entrichtet wurde (*Hauptversicherte*). Beitragsfrei mitversichert sind Ehefrauen/Ehemänner (auch eheähnliche Gemeinschaften) und minderjährige Kinder, sofern sie mit dem Hauptversicherten in häuslicher Gemeinschaft leben. Der in Absatz 1 genannte Personenkreis genießt auch Versicherungsschutz gegen die Unfälle, von denen er auf Wegen und Reisen betroffen wird, die zur Erledigung von im Interesse der Organisation liegenden Geschäften unternommen werden. Eingeschlossen sind auch Fahrten und Reisen zu Tagungen der Organisation.

Unfallbegriff

Unfall im Sinne der Versicherung ist jede ärztlicherseits erkennbare Gesundheitsschädigung, von welcher der Versicherte unfreiwillig durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) betroffen wird.

Im Einzelfall gelten die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen sowie die in Betracht kommenden Besonderen Bedingungen und Zusatzbedingungen (in der jeweils gültigen Fassung).

Versicherungssummen

a) Die Versicherungssummen betragen für alle Mitglieder und die beitragsfrei Mitversicherten während ihres Aufenthalts und ihrer Tätigkeit im Garten und in den Anlagen einschließlich der Hin- und Rückwege zu und von diesen sowie für die Kinder der versicherten Mitglieder während ihres Aufenthaltes auf Spielplätzen:

für den Todesfall	2.500,00 €
für den Invaliditätsfall mit Mehrleistung 300 %	5.000,00 €
für den Vollinvaliditätsfall (bei Kapitalzahlung)	15.000,00 €
Umbau-Soforthilfe für Wohnen und Mobilität bis	5.000,00 €
Unfall-Tagegeld bei vorübergehender über 25 % liegender Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit (bis zu 365 Tage)	2,50 €
Unfall-Krankenhaustagegeld vom 1. bis 3. Tag	2,50 €
Unfall-Krankenhaustagegeld ab dem 4. Tag bis zu 3 Jahre	5,00 €
bei ambulanten Operationen pauschal	7,50 €
Kosmetische Operationen	2.500,00 €
inkl. Zahnersatz für alle Zähne	250,00 €
Rettungs- und Bergungskosten	50.000,00 €

**Der Jahresbeitrag beträgt pro Mitglied einschließlich
19 % Versicherungssteuer 3,50 €.**

b) Die Versicherungssummen betragen für die Möglichkeit der einfachen Höhrversicherung

für den Todesfall	2.500,00 €
für den Invaliditätsfall mit Mehrleistung 300 %	5.000,00 €
Für den Vollinvaliditätsfall (bei Kapitalzahlung)	15.000,00 €
Umbau-Soforthilfe für Wohnen und Mobilität bis	5.000,00 €
Unfall-Krankenhaustagegeld vom 1. bis 3. Tag	2,50 €
Unfall-Krankenhaustagegeld ab dem 4. Tag	5,00 €
bis zu 3 Jahre	7,50 €
Rettungs- und Bergungskosten	50.000,00 €

**Der Jahresbeitrag beträgt pro Mitglied einschließlich
19 % Versicherungssteuer zusätzlich 1,80 €.**

Das ist nach einem Unfallereignis zu tun:

Im Folgenden beschreiben wir die Verhaltensregeln, die nach einem Unfall zu beachten sind.

Nach einem Unfall, der voraussichtlich zu einer Leistung führt, muss die versicherte Person unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten. Dazu bitte den Unfallmeldevordruck gut leserlich ausfüllen und durch den zuständigen Verein über den Stadt- bzw. Kreisverband weiterreichen.

Sämtliche Angaben, um die wir die versicherte Person bitten, müssen wahrheitsgemäß, vollständig und unverzüglich erteilt werden.

Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise:

Auskünfte von Ärzten, die die verletzte Person vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben, anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden. Die versicherte Person muss es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten.

Nach Abschluss der Heilbehandlung die für die Versicherung erforderlichen Belege beibringen und über den Verein weiterleiten lassen, und zwar für die Taggeldentschädigung eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder einer Krankenkasse, aus der hervorgeht, von wann bis wann der Verletzte ununterbrochen in ärztlicher Behandlung war.

Bei Todesfällen sind umgehend eine Sterbeurkunde sowie eine ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, an welcher Verletzung der Versicherte verstorben ist, einzureichen.

Wenn sich nach Abschluss der Heilbehandlung erweist, dass durch den Unfall eine dauernde Schädigung des Körpers oder eines Körperteils zurückbleibt, so ist dieses über den Verein bzw. den Stadt- oder Kreisverband dem *Versicherer* mitzuteilen. Bei vollständiger Invalidität wird die volle Invaliditätssumme als einmalige Kapitalabfindung ausgezahlt. Ansprüche auf Invaliditätsentschädigung sind spätestens nach 18 Monaten vom Unfalltag an gerechnet durch Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses zu stellen.

Abweichend von Ziffer 2.4. AUB 2018 wird vereinbart:

Das Unfall-Tagegeld wird bei vorübergehender über 25 % liegender Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit geleistet (bis zu 365 Tage). Bei Berufstätigen und Hausfrauen erfolgt der Nachweis der Arbeitsunfähigkeit durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes (z. B. des Hausarztes). Minderjährige Kinder erhalten kein Tagegeld. Bei Personen ohne Beruf (z. B. Rentner) liegt eine Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit dann vor, wenn der Verletzte wegen des Unfalles nicht oder nur mit der Gefahr einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes in der Lage ist, seine Verrichtungen des täglichen Lebens im bisherigen Umfang durchzuführen. Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes (z. B. des Hausarztes).

